



Textlicher Teil

zum Bebauungsplan "Campingplatz Ludwigsee - 1. Änderung", Stadtteil Melle-Gesmd

Prüfbericht

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Bauverordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds.-GVBl. S. 220) hat der Rat der Stadt Melle diesen Bebauungsplan "Campingplatz Ludwigsee - 1. Änderung", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

* zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1
In dem ausgewiesenen Sondergebiet - Erholung - Wochenendhausgebiet sind nur Wochenendhäuser bis zu einer Grundfläche von höchstens 60 m² zulässig.

§ 2
In dem als Sondergebiet - Erholung - Wochenendplatz ausgewiesenen Bereich sind nur Wochenendhäuser im Sinne des § 1 der Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser - CPl-Woch-Vo - vom 12.04.1984 (Rds. GVBl. Nr. 14/1984 S. 109) zulässig.

§ 3
In Übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes vom 10.09.1981, genehmigt am 04.08.1982, rechtsverbindlich geworden am 5.09.1982, unverändert für diese Änderung.

2. Sonstige Festsetzungen

§ 4
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festsetzungen dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 5.000,- DM geahndet werden (§ 6 Abs. 2 Nds. GVBl.).

§ 5
Die Satzung wird mit der Bekanntmachung, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde, rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

Melle, 15.12.1988

[Signature] Bürgermeister

[Signature] Stadtdirektor i.V.

Planunterlagen angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1:1000
 Vergrößerung aus 1:2000

Landkreis Osnabrück, Amt für Melle, Stadt
 Kartengrundlage: Landschaftsplan, Maßstab 1:2000
 Gemarkung Wiedinghausen-Warringhof, Flur 1
 Feldvergleich vom 25.1.88, Rev. V 2000/88
 Katasteramt Osnabrück, den 5.2.88

Die Verantwortlichkeit ist nur für planmäßige, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 1 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02. Juli 1985 - BVerSt. Nr. 187 - 1985) und gehört nach Zweck der Bauleistungen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- | | |
|--------------------------------|--|
| WR REINES WOHNGEBIET | GE GEBIRGSGEBIET |
| WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET | GI INDUSTRIEGEBIET |
| MI MISCHGEBIET | SO SONDERGEBIET (besondere Zweckbestimmung sh. Plan) |
| MK KERNGEBIET | FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT |
| FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT | FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT |
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- | | |
|---|--|
| I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER HOCHSTGRENZE) | ED NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULASSIG |
| II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER ZWINGLIM) | H NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG |
| 03 GRUNDFLÄCHENZAHL, SIE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKES VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DARF (BauNVO § 19) | ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN |
| 06 GESCHOSSFLÄCHENZAHL, SIE GIBT AN, WIEVIEL qm GESCHOSSFLÄCHE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULASSIG SIND (BauNVO § 20) | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG |
| 20 BAUMASSENAHLE, SIE GIBT AN, WIEVIEL qm BAUMASSE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULASSIG SIND (BauNVO § 21) | VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN |
| 0 OFFENE BAUWEISE | VORGE-SCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN |
| 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE | FD FLACHDACH |
| BAULINIE | SD SATTELDACH |
| BAUGRENZE | WD WALMDACH |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG | D DACHNEIGUNG |
| VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN | STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN |
| VORGE-SCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN | HAUPTFRICHTUNG |
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- | | |
|--|-----------------------------------|
| FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF | OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN |
| STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN | OFFENTLICHE KINDERSPIELPLATZE |
| STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN | OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN |
| ZU- U. AUSFAHRTS-VERBOT | ANZUFPLANZENDE BÄUME (Privat) |
| FUSSWEG | ZU ERHALTENDE BÄUME |
| GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 BAUGB | ANZUFPLANZENDE STRÄUCHER (Privat) |
| OFFENTLICHE KINDERSPIELPLATZE | STRAUCHER (Privat) |
| ANZUFPLANZENDE BÄUME (Privat) | STELLE PLATZ |
| ZU ERHALTENDE BÄUME | GAZ GARAGEN |
| ANZUFPLANZENDE STRÄUCHER (Privat) | GStz GEMEINSCHAFTSSTELLE PLATZ |
| STRAUCHER (Privat) | GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN |
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- | | |
|------------------------------------|---|
| FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE U. GARAGEN | MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN |
| 10 KV-ERDKABEL | SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG (sh. § 4 (3) der textl. Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes vom 10.09.1981) |
| 10 KV-FREILEITUNG | UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN |
| TRAFOSTATION | UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN |
| NATURSCHUTZGEBIET | W WASSERSCHUTZGEBIET |
| LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET | Q QUILLEN-SCHUTZGEBIET |
| | Ü ÜBERGANGSGEBIET |
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES**
- 98.50 HÖHENANGABEN
 - 123 HÖHENLINIEN
- NUR DIE MIT • GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1987 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN

MELLE, 15.12.1988

[Signature] Stadtdirektor i.V.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 25.01.1988. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BEZIEHENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANFRLEI MÖGLICH.

OSNABRÜCK, 18.02.1989

Katasteramt im Auftrag
[Signature]

KATASTERAMT
FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS STADT MELLE/BAUDEZERN
MELLE, 15.12.1988

[Signature] Stadtdirektor

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1987 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 29.12.1987 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07.01.88 BIS 08.02.88 GEMÄSS § 3 (3) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MELLE, 15.12.1988

[Signature] Stadtdirektor i.V.

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 15.12.88 ALS SATZUNG (§ 12 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MELLE, 15.12.1988

[Signature] Stadtdirektor i.V.

IM ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS § 11 (3) BAUGB HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM 12. APR. 1989

OSNABRÜCK, 12. APR. 1989

Landkreis Osnabrück
[Signature] Amtsdirektor

IN VEREINBARUNG MIT

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 12 BAUGB AM 31.05.1989 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.05.1989 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MELLE, 08.06.1989

[Signature] Stadtdirektor

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 215 ABS. 1 NR. 1 BAUGB IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

MELLE, 19

STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON MÄNGELN BEI DER ABWAGUNG GEMÄSS 215 (1) BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

MELLE, 19

STADTDIREKTOR

Stadt Melle

BEBAUUNGSPLAN
CAMPINGPLATZ LUDWIGSEE - 1. ÄNDERUNG
STADTTEIL MELLE - GESMD

ORIGINAL AUSFERTIGUNG